

missarien erläuterungsweise erklärt, daß die Verweisung auf das Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht sich auf die in § 102. des Gesetzes vom 1. August 1846 enthaltenen Vorschriften wegen Erlegung des Einstandsquantis beziehe.

Der zweite Absatz ist neu und unbedenklich.

§ 46.

entsprechend § 44. des jetzigen Militärstrafgesetzbuchs, bedarf nur sub a. nach den Worten „nach § 40.“ der Einschaltung:

„unter 1.“,

da sich die hier gedachten Fälle nur auf die § 40. unter 1. gedachten reduciren und durch die Bestimmungen sub b. und c. dieses Paragraphen, die im § 40. unter 2. erwähnten getroffen worden.

Außerdem sind nur noch sub b. die Worte:

„wegen nicht ausreichenden Beweises“

mit

„aus Mangel an vollständigem Beweise der Schuld“

zu vertauschen und ist

sub e. der jetzt noch gangbare Ausdruck:

„Concursverfahren“

statt „Gantverfahren“ zu wählen.

Viertes Capitel.

§ 47.

ist der Sache nach wörtlich § 45. des jetzigen.

§ 48.,

dessen Inhalt im Wesentlichen in § 116. des jetzigen Militärstrafgesetzbuchs wiedergefunden wird, rücksichtlich dessen man es aber, weil es sich hier nicht von einem selbstständigen besondern Vergehen, sondern nur von einem Straf-erhöhungs- und Strafzumessungsgrunde handelt, vorgezogen hat, ihn in den allgemeinen Theil dieses Gesetzbuchs aufzunehmen, war dem § 62. des Entwurfs eines allgemeinen Strafgesetzbuchs nachgebildet. Dieser Paragraph erlitt aber eine wesentliche Abänderung und es wurde deshalb solche auch bei diesem Paragraphen nothwendig.

In Folge dessen hat man sich dahin geeinigt, die Bestimmungen des Artikels 62. des allgemeinen Strafgesetzbuchs auch auf Fälle der hier gedachten Art anzuwenden, jedoch wegen der größern Gefährlichkeit des Verbrechens in militärischen Verhältnissen, die dort vorgeschriebene Strafe angemessen zu erhö-